## Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Bildmarke (Darstellung eines Polospielers) — Unionsmarke Nr. 4 049 201

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Januar 2019 in der Sache R 1272/2018-5

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die [Unions]marke Nr. 4 049 201 durch das Geschmacksmuster Nr. 24087 vorweggenommen wurde, und daher festzustellen, dass es der [Unionsmarke] Nr. 4 049 201, die Eigentum von [The Polo/Lauren Company LP] ist, gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften an Neuheit mangelt, und dass diese Unionsmarke folglich für nichtig erklärt wird.

#### Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 53 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates;
- Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften über den rechtlichen Geschmacksmusterschutz sowie gegen das Statut über das geistige Eigentum.

Klage, eingereicht am 20. März 2019 — Sherpa Europe/EUIPO — Núcleo de comunicaciones y control (SHERPA NEXT)

(Rechtssache T-170/19)

(2019/C 155/67)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

# Parteien

Klägerin: Sherpa Europe, SL (Erandio, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Esteve Sanz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Núcleo de comunicaciones y control, SL (Tres Cantos, Spanien)

### Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: 1	Anmeldung der	Unionswortmarke	SHERPA NEXT —	- Anmeldung Na	r. 12 891	495

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angesochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Dezember 2018 in der Sache R 523/2017-2

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und die Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

## Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und gegen Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

## Beschluss des Gerichts vom 5. März 2019 — Buck/EUIPO — Unger Holding (BUCK)

(Rechtssache T-311/18) (1)

(2019/C 155/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 240 vom 9.7.2018.